

strengsten Strafen drohen. Die verheiratete Frau darf nur noch in bestimmten Berufen tätig sein. Dem Mann muß ein Gehalt gezahlt werden, das ihm gestattet, seine Familie zu unterhalten, und der Frau, sich ihren häuslichen Arbeiten zu widmen.

*Heinrich Többen* (Münster i.W.).

### Gesetzgebung. Ärzterecht.

● **Reichs-Versicherungsordnung mit Anmerkungen.** Hrsg. v. Mitgliedern d. Reichsversicherungsamts. Bd. 2. Krankenversich. (2. Buch d. RVO.) 3., neubearb. Aufl. Berlin: Julius Springer 1939. VIII, 426 S. geb. RM. 16.50.

Die 3. Auflage bringt in der schon bewährten Form den Gesetzestext in der Fassung der neuesten Verordnung. Die ausführlichen Anmerkungen geben über alle bereits vorentschiedenen Sonderfragen grundsätzlichen Aufschluß. Das Buch richtet sich vorwiegend an den in der Krankenversicherung tätigen Verwaltungsbeamten, ist aber auch für den Arzt als umfassendes Nachschlagewerk geeignet. Leider mußte die Kommentierung der den Kassenarzt speziell betreffenden Gesetzessteile aus äußerer Gründen weggelassen werden, ein Verlust, der ja durch das Vorliegen entsprechender Sonderkommentare wettgemacht wird.

*Elbel* (Heidelberg).

**Schmitz, W., und E. Köster:** **Gesundheitliche Scheidungsgründe (mit Einschluß der entsprechenden Eheaufhebungsgründe).** Med. Welt 1939, 852—855.

Der die Geisteskrankheit betreffende Scheidungsparagraph (früher § 1569, jetzt § 51) verzichtet auf die 3jährige Wartezeit, sowie auf die Ausschließung der Gemeinschaft; er setzt statt dessen die Formulierung, daß die Wiederherstellung nicht „erwartet“ werden kann. Geisteschwäche ist im neuen Ehegesetz nicht vorgesehen; an die Stelle tritt § 50, in dem der Zerrüttungsbegriff zur Anwendung kommt: Zwangsläufige triebhafte (unverschuldete) Handlungen, die zwar keine Geisteskrankheit annehmen zu lassen brauchen, aber die eheliche Gesinnung fehlen lassen. § 52 spricht von voraussichtlich nicht vorübergehenden ekelerregenden Krankheiten als Scheidungsgrund. § 53 beschäftigt sich mit der unbehebbaren Unfruchtbarkeit, sofern nicht schon Kinder oder angenommene Kinder vorhanden sind. §§ 50—53 erfordern sachverständige Gutachten gemäß § 623 ZPO.; das Gericht kann die Untersuchung eines Ehegatten anordnen und auf Geldstrafe im Falle des Nichterscheinens, ja sogar auf zwangswise Vorführung erkennen (keine Haftstrafe). Den Gefahren des Mißbrauchs der Scheidungsgründe soll der sog. Härteparagraph 54 begegnen; er stellt von Fall zu Fall die sittlichen Grundlagen fest; hierbei handelt es sich um eine „Muß“-Vorschrift. Neben Scheidung gibt es an Stelle der früheren Anfechtung die Aufhebung, bei der der frühere Irrtumsbegriff verändert wiedererscheint: aus „Irrtum über persönliche Eigenschaften“ wurde „Irrtum über Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen“; anstatt „verständiger Würdigung des Wesens der Ehe“ tritt „richtige Würdigung“. In diese Sparte gehören die Fälle von Morphinismus, Potenzstörungen, Alkoholismus (die oftmals getarnte Zwangsnurose; Ref.), Lues, Homosexualität usw. § 37 Abs. I bedeutet zwar eine Erweiterung der bisherigen Anfechtungsgründe, aber Abs. 2 bedeutet „eine begrüßenswerte Einschränkung zum Schutz des Ehegatten“: die Aufhebung der Ehe ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen wolle oder wenn sein Verlangen sittlich nicht gerechtfertigt ist.

*Leibbrand* (Berlin).

**Eutelegensis.** (Eutelegensis.) Lancet 1939 II, 265—266.

Ausgehend von dem Versuch einer künstlichen Befruchtung, den Seymour in den Vereinigten Staaten von Nordamerika vorgenommen und unter Bezugnahme auf dessen Mitteilung (Lancet 1939 I, 1285) wird die Rechtslage für die so erzeugten Kinder erörtert. Nach amerikanischem Recht werden die Kinder, die nach künstlicher Befruchtung der Mutter durch das Sperma eines anderen Mannes als des Gatten erzeugt werden, als unehelich betrachtet. Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Adoption des Kindes.

*Dubitscher* (Berlin).

**Briem, W.: Kritik und Vorschlag zur operativen Unfruchtbarmachung. (Geburtsh. Gynäkol. Abt., Kreiskrankenh., Ludwigsburg.)** Zbl. Gynäk. 1939, 1423—1428.

Der Autor fand in der Beschlusssfassung eines Erbgesundheitsgerichtes folgende Feststellung: „Der erforderliche ärztliche Eingriff ist harmloser Natur und bringt weder für Leben noch Gesundheit der Antragsgegnerin Gefahr. Die körperliche Leistungsfähigkeit bleibt völlig unberührt.“ Anschließend hieran werden die drei Wege der operativen Unfruchtbarmachung — der abdominale, der vaginale und der inguinale — besprochen. Die Laparotomie bietet bei sehr leichter Technik doch immer eine gewisse Gefahr wegen der breiten Eröffnung der Peritonealhöhle und möglicher Schädigungen des Bauchfelles. Auch postoperative Hernien kommen vor. Den vaginalen Weg lässt er nur für Multiparae, also einen relativ geringen Teil der in Betracht kommenden Fälle, gelten, da ihm die technischen Schwierigkeiten bei Nulliparen wegen „Straffheit des Vaginalrohres und des Parakolpiums“ zu groß erscheinen. So bleibt nur die inguinale Methode, die vom Verf. in 168 Fällen mit ausgezeichnetem Erfolge ausgeführt worden ist. Dabei wurde entweder nach Baisch (subperitoneale Resektion eines Stückes des Tubenrohres) oder nach Madlener operiert. Obwohl das erste Verfahren längere Zeit für seine Durchführung beansprucht, wird es neuerdings wieder bevorzugt, da es dem Madlenerischen an Sicherheit des Erfolges überlegen sein soll. Der Laparotomie bleiben nur diejenigen Fälle reserviert, in denen Tumoren oder Adhäsionen dies erfordern.

P. Werner (Wien). °°

**Gårdlund, W.: Erfüllt die Anwendung des neuen Abortgesetzes den beabsichtigten Zweck?** Sv. Läkartidn. 1939, 1471—1483 [Schwedisch].

Diskussionsbeitrag zur Frage nach der Anwendung der neuen schwedischen Gesetzgebung über das Recht zur Unterbrechung der Schwangerschaft, die Anfang 1939 in Kraft getreten ist. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Bestimmung in § 6 des Gesetzes, daß die Schwangerschaftsunterbrechung in einem Krankenhaus oder einer damit vergleichbaren öffentlichen Anstalt von den dort angestellten Ärzten ausgeführt werden solle, daß aber die oberste Medizinalbehörde unbeschadet dessen gewissen Ärzten gestatten kann, eine Schwangerschaftsunterbrechung in Anstalten der vorgenannten Typen oder anderen Anstalten auszuführen. Nach Ansicht des Verf. wird von diesem Recht zu wenig Gebrauch gemacht, wodurch die Gefahr entstehe, daß viele der hier in Rede stehenden Patientinnen illegalen Aborturen in die Arme getrieben werden.

Einar Sjövall (Lund).

**Engisch, K.: Der Arzt im Strafrecht.** Mschr. Kriminalbiol. 30, 414—429 (1939).

Es handelt sich um die kritische Auseinandersetzung eines Juristen mit dem gleichnamigen Buch des Leipziger Juristen Eberhard Schmidt (vgl. diese Z. 32, 7).

Schrader (Halle a. d. S.).

**Meyer: Die Entschädigung des Sachverständigen.** Chemik.-Ztg 1939, 346.

In der Chemik.-Ztg 1939, 121—122 wurde jüngst über einen Beschuß des LG. Leipzig berichtet, der sich auf den Standpunkt stellte, daß die Schätzung der voraussichtlichen Kosten eines Gutachtens nicht zu der eine Vergütung begründenden Leistung eines Sachverständigen gehört. Die inzwischen durch OLG. Dresden vom 27. III. 1939, 14 W 104/39, rechtskräftig gewordene Entscheidung zuungunsten des Sachverständigen habe das Tröstliche, daß dieser Beschuß wertvolle Hinweise enthalte, welcher Weg von vornherein beschritten werden müsse, um in künftigen Fällen für vergebliche, umfangreiche Mühewaltung wenigstens einigermaßen entschädigt zu werden. Der wesentliche Satz aus dieser Entscheidung, die unter Umständen nachgelesen werden muß, lautet: „Erforderte die vom Sachverständigen erbetene Äußerung eine Mühewaltung, die ihm ohne Gewährung eines Entgeltes nicht zugemutet werden konnte, so hätte dieser das LG. hierauf hinweisen und abwarten müssen, ob es ihn mit einer gutachtlichen Äußerung über diesen Punkt beauftragt.“ Es ergeht aus der angezogenen Entscheidung, daß eine gutachtliche Äußerung dann liquidationsfähig gewesen wäre. Aber offenbar erfolgt dann der „Zuschlag“ dem „billigsten“ Sachverständigen!!

Nippe (Königsberg i. Pr.).

**Rumpf, Otto Albert: Die eugenischen Vasoresektionen in Danzig von 1934 bis August 1938. Ihr Verlauf und ihre Komplikationen.** (Chir. Klin., Staatl. Akad. f. Prakt. Med., Danzig.) Bruns' Beitr. 170, 191—223 (1939) u. Hamburg: Diss. 1939.

Die Unfruchtbarmachungen an Männern in Danzig nach einer mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses im wesentlichen gleichlautenden Rechtsverordnung sind sämtlich — bis August 1938: 628 Männer — in einer chirurgischen Klinik mittels Vasoresektion durchgeführt worden. Grundsätzlich wurde ein Tag für die Vorbereitung zum Eingriff angesetzt, da bei diesen Kranken Konstitutionsanomalien häufig vorkamen. Besonders wurden die Patienten mit wahrscheinlich entzündlichen Krankheitszuständen am Genitale erfaßt. Die eugenische Unfruchtbarmachung erfordert nach Verf., daß der Unfruchtbargemachte nach Verlassen der Klinik keinen befruchtungsfähigen Restsamen mehr besitzen und daß eine Rekanalisation weder spontan noch künstlich möglich sein darf. Zur Erreichung dieses letzten Punktes ist im allgemeinen eine Resektion von mindestens 5 cm erforderlich. Das Schrifttum zur Restsamenfrage bewertet Verf. jedoch ungenau. Der Scrotalschnitt auch in Verbindung mit Rivanolspülung ist jedenfalls nicht geeignet, unmittelbare Befruchtungsunfähigkeit zu gewährleisten (Ref.). Die Empfehlung der Unterbindung beider Stumpfenden übersieht die im Schrifttum angegebenen Folgen (Fremdkörperabscesse, die sogar für spontane Wiedervereinigung verantwortlich gemacht wurden; Ref.). In der Arbeit fehlt der wichtige Hinweis, daß die resezierten Samenleiterstücke aufgehoben werden müssen, um sie gegebenenfalls einer späteren feingeweblichen Untersuchung zuführen zu können, denn die vom Verf. angegebenen makroskopischen Prüfungen genügen nach den Erfahrungen nicht (Ref.). Unterstrichen werden muß die Forderung, mit Rücksicht auf mögliche Mißbildungen der aus der Ureterknospe hervorgehenden Samenleiter die Genitalien vor dem chirurgischen Eingriff genau abzutasten, schon um jedes längere Suchen nach dem Samenleiter bei der Operation zu vermeiden, da dies gehäuft zu Hämatombildung führt, die sonst nur bei Varicocele vorkam. Die Verwendung von Tanninalkohol vermeidet Ekzembildung an der zarten Scrotalhaut. In 3% traten Wundstörungen auf, in 1,4% Fernstörungen ohne unmittelbaren Zusammenhang, jedoch kein Todesfall. Dreimal wurden Stauungsscheinungen im Nebenhoden und Hoden beobachtet, nur einmal eine vorübergehende Steigerung der Libido, die deswegen als Resorptionserscheinung zu deuten ist. Nachforschungen nach Versagern wurden offenbar nicht angestellt. Die Arbeit enthält eine Anzahl statistischer Aufgliederungen, die aber wegen der zu geringen Gesamtzahl keine allgemeine Bedeutung haben.

*Kresiment* (Berlin).

**Frankenberger, Heinrich: Über einen Fall von einseitiger Aplasie der Pectoralis-muskulatur verbunden mit gleichseitiger Brachydaktylie und seine Beziehungen zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.** Erlangen: Diss. 1939. 19 S.

Ein Fall der obengenannten Mißbildungen, kombiniert mit einer leichten Geistes-schwäche und einer atypischen Pigmententartung der Netzhaut wird von dem Verf. trotz des Vorliegens gleichsinniger Belastung in der Sippe als leichte, möglicherweise erbliche Mißbildung aufgefaßt, da seines Erachtens die vorliegenden Auffälligkeiten nicht ausreichen, um eine schwere körperliche Mißbildung im Sinne des Gesetzes anzunehmen.

*Plachetsky* (Berlin).

### **Vererbungswissenschaft und Rassenhygiene.**

**Schwidetzky, I.: Fragen der anthropologischen Typenanalyse.** (Anthropol. Inst., Univ. Breslau.) Z. Rassenkde 9, 201—237 (1939).

Verf. untersucht die bis heute entwickelten Methoden der Typenforschung im Hinblick auf das „höhere Ziel“ der Biostatistik, nämlich eine Ordnung von Individuen nach dem Zusammenspiel ihrer Einzelmerkmale und ihre Zuordnung zu Formengruppen innerhalb der betreffenden Bevölkerungen zu ermöglichen. Im einzelnen werden die Vor- und Nachteile, vor allem auch die Grenzen und Möglichkeiten der verschiedenen